

DER BESCHWERDE- WEGWEISER

EIN KIND - ART. 1 KRK -,
DAS SICH IN SEINEN RECHTEN VERLETZT FÜHLT

PROZESSVERTRETUNG
VERTRETEN DURCH DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

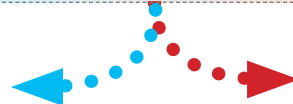
BEZEICHNUNG DES VERLETZTEN RECHTS

RECHTSMITTEL
EINSPRUCH - WIDERSPRUCH - BESCHWERDE

KLAGEVERFAHREN
KLAGE
URTEIL 1. INSTANZ
BERUFUNG
URTEIL 2. INSTANZ
REVISION
URTEIL 3. INSTANZ

VERFASSUNGSBESCHWERDE

RECHTSWEGENTSCHEIDUNG
- KUMULATIONSVERBOT -



NACH ERSCHÖPFUNG DES INNERSTAATLICHEN
RECHTSWEGS

KONVENTIONSbeschWERDE
(„KLAGE“) ZUM EGMR
- GERICHTSVERFAHREN -

URTEIL
ÜBER ZULÄSSIGKEIT UND BEGRÜNDETHEIT
DER KLAGE
- RECHTLICH VERBINDLICH -

GRUNDSÄTZLICH NACH
ERSCHÖPFUNG DES
INNERSTAATLICHEN
RECHTSWEGS

MITTEILUNG
(„INDIVIDUALBESCHWERDE“) ZUM
UN-AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE
DES KINDES
- KEIN GERICHTSVERFAHREN -

**EMPFEHLUNG AN DEN
VERTRAGSSTAAT**
ENTSCHEIDUNG ÜBER ZULÄSSIGKEIT UND BEGRÜN-
DETHEIT DER INDIVIDUALBESCHWERDE
- RECHTLICH NICHT VERBINDLICH -